



Merseburger Kreis-Blatt.

(Cageblatt.)

Vierteljährlicher Abonnementspreis: in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringergeld 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stadt- und Landbriefträger 1,90 Mark. **Ausgabe täglich** (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) **Nachmittags 3 Uhr.** Inseraten-Aannahme bis 9 Uhr Vormittags. Größere Inserate Tags zuvor.

Amtliche Bekanntmachungen.

Eindeichung des Gartengrundstücks der Meuschauer Mühle gegen die Saale betreffend.

Der Mühlenbesitzer Ullig zu Meuschau hat in seinem Gartengrundstück einen Schutzdeich gegen das Hochwasser der Saale aufgeführt. Indem wir das Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen, welche etwa Einwendungen gegen dasselbe geltend zu machen haben, hierdurch auf, solche längstens bis zum 31. December d. Js. bei uns anzubringen. Diese Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen obiger Frist nicht bei uns gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht gehört werden sollen.

Das Project liegt bei dem königlichen Landraths-Amte hier selbst zu Jedermanns Einsicht aus.
Merseburg, den 30. November 1881.

Der Bezirks-Rath. (gez.) von Dieft.

Die Anhörung der der Ueberfluthung durch die Elster in Schkendizer Flur ausgesetzten sogenannten Dölziger-Straße betreffend:

Der Magistrat der Stadt Schkeuditz beabsichtigt die sogenannte Dölziger-Straße in Schkendizer Flur, in so weit sie der Ueberfluthung durch die weiße Elster ausgesetzt ist, aufzuheben. Indem wir dies Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir unter Bezugnahme auf die §§ 1 und 2 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung de 1848 pag. 54) alle diejenigen, welche etwa Einwendungen gegen dasselbe geltend zu machen haben, hierdurch auf, solche längstens bis zum 21. December ds. Jrs. bei uns anzubringen. Diese Aufforderung geschieht unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen obiger Frist nicht bei uns gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht gehört werden sollen.

Das Project liegt bei der Polizei-Verwaltung zu Schkeuditz zu Jedermanns Einsicht aus.
Merseburg, den 1. December 1881.

Der Bezirksrath. (gez.) von Dieft.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 15. December. Die Delegirten der liberalen Fractionen haben sich über die principielle Grundlage eines mit dem Versicherungszwange versehenen reformirten Haftpflichtgesetzes verständigt. Gestern Abend sollte in die Detailberatung des Entwurfs eingetreten werden.

Mainz, 14. December. Drei auf heute Abend in verschiedenen Stadtbezirken anberaumte socialdemokratische Wähler-Versammlungen, in welchen die Abgg. Krämer, Blos und Frohne sprechen sollten, wurden kurz vor Beginn von der Polizei verboten.

München, 14. December. In der Kammer der Abgeordneten legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf betreffend die provisorische Fort-

erhebung der Steuern für 1882 vor. — Die Wahl des Abgeordneten Bonn (Regensburg) wurde nach langer ausführlicher Debatte dem Antrage des Ausschusses entsprechend für ungiltig erklärt.

Wien, 14. December. Der ganze Raum des Ringtheaters ist heute desinfectirt worden. Im Parquet und im Bühnenraum brannte es heute wieder; auch in der vergangenen Nacht brach in der Friseurstube des Ringtheaters der

Kleines Feuilleton.

Letzte Worte

nennt sich ein Feuilleton der Deutschen Zeitung, welches eine Fülle von Aussprüchen zusammenstellt, die berühmte Leute vor ihrem letzten Athemzuge gethan. Wie viel Wahrheit in der bekannten Behauptung liegt, die Art unseres Sterbens gehöre mit zum Characterbilde des ganzen Menschen, wird an einigen interessanten und charakteristischen Beispielen dargehan: Gregor VII., der gewaltige Papst, der Heinrich IV. als Büsser zu seinen Füßen gesehen, richtete sich sterbend auf und sprach die stolzen Worte: „Ich habe die Gerechtigkeit geliebt und das Unrecht gehaßt; deshalb werde ich in der Verbannung.“ Cromwell, der verschlossene Puritaner, fragte in der letzten Stunde seinen Priester: „Kann man aus der Gnade des Himmels fallen, wenn man jemals darin war?“ Der Priester verneinte und Cromwell sprach erleichtert: „Ich bin gewiß, einst darin gewesen zu sein.“ Seine letzten Worte waren: „Ich bin erlöst!“ Loyala, der Schöpfer des Jesuitenordens, starb mit den glücklichen Worten: „Nehet alle Länder der Erde . . . es ist gelungen!“ Nabelais, der größte Satiriker seines Jahrhunderts, ließ sterbend seinem Gönner, Cardinal Bellay, folgende Botschaft sagen: „Melbe Monseigneur, daß ich im Begriffe sei, ein grand peut-être (ein großes Vielleicht) aufzusuchen. Zieh den Vorhang, die Pösse ist aus!“ Friedrich V.

der nach dem Stein der Weisen suchte, während sein Reich fast zerrümmert wurde, hatte sterbend das Bedürfniß, seine Schwäche zu beschönigen. „Meine Hände sind rein von Blut!“ rief er aus. Gustav Adolf, dem die Sorge für jeden einzelnen seines Heeres stets am Herzen lag, sank, tödtlich getroffen, vom Pferde und sagte zu seinem Begleiter: „Ich habe genug, Freund; suche Du Dein Leben zu retten!“ Wallenstein, den sein Mörder aus dem Bette aufschaukelte, bot lautlos seine Brust dem Todesstreich dar. Er starb und nahm das Geheimniß seines Lebens mit in das Grab. Pappenheim, der furchtbarste Soldat des dreißigjährigen Krieges, dem man auf dem Sterbebette die Nachricht von Gustav Adolfs Tode mittheilte, sagte: „Ich scheide fröhlich dahin, da ich weiß, daß dieser unverständliche Feind meines Glaubens an einem Tage mit mir gefallen ist.“ Voltaire, den der Abbé Gaultier fragte, ob er an Jesus glaubte, rief unwillig: „Im Namen, Gottes, laßt mich in Frieden sterben!“ Lessing, dem man diese Episode erzählte, als er schon dem Tode nahe war, sagte: „Wenn Sie mich im Sterben sehen, rufen Sie mir den Notar herbei; ich will mich gegen ihn erklären, daß ich in keiner der herrschenden Religionen sterbe. Joseph II. sprach kurz vor seinem Ende die denkwürdigen Worte: „Man schreibe auf mein Grab: Hier ruht ein Fürst, dessen Absichten rein waren, der aber das Unglück hatte, all seine Entwürfe scheitern zu sehen.“ Lejource, der Girondist, sagte zu seinem Richter, der ihm zuletzt das Urtheil nochmals vorlas: „Ich sterbe in einem Augenblick, wo das Volk seinen Ver-

stand verloren hat: Ihr werdet an dem Tage sterben, wo es ihn wiederfindet.“ Königin Elisabeth von England sagte: „Mein Königreich für nur noch eine einzige Minute!“ Marie Antoinette, die dem Scharfrichter auf den Fuß trat, sagte entschuldigend: „Excusez, monsieur, je ne l'ai pas fait exprès!“ und legte ihr Haupt auf den Block. Die Du Barry, die verächtliche Maitresse Ludwigs XV., rief das Volk um Mitleid an, und als das Beil sich schon senkte, sagte sie: „Noch einen Augenblick, lieber Herr Scharfrichter!“ Maria Theresia brach sterbend vor ihrem Bett zusammen, Joseph half ihr halb in dasselbe und fragte sie, ob sie nicht schlecht liege. „Ja“, sagte sie, „aber gut genug, um zu sterben.“ Ludwig Börne, den sein Arzt fragte, was er für einen Geschmack habe, antwortete sterbend: „Gar keinen, wie die deutsche Literatur!“ Feuchtersleben, der Seelen-Diätetiker: „Auf einem andern Stern beginnt es wieder!“ Beethoven, der sterbend von der „Fauft“-Musik, die er noch schreiben wollte, phantasirte, sagte: „Schade — schade . . . zu spät!“ Nelson: „Ich habe meine Pflicht gethan und danke Gott dafür.“ Lord Byron: „Sieh, der Zeitpunkt zum Schlafen!“ Walter Scott: „Ich fühle, daß ich zu mir selbst zurückkehre“, und um mit dem berühmtesten von allen zu schließen, Goethe: „Mehr Licht!“

Brand von Neuen aus. Derselbe wurde aber bald gelöscht. Heute sind viele Leichenreste, obgleich und theilweise verfohlen, in den Trümmern gefunden worden. Es sind wieder 20 bis 30 Widerstreiter von angeblich Vermissten eingegangen. — Die „Presse“ meldet, daß auf Befehl des Kaisers morgen in der Schlosskirche in Gödöllö ein Requiem für die Verunglückten stattfinden wird, welchem der Kaiser, die Kaiserin, der Hofstaat und das ganze Hofpersonal beiwohnen werden. — Bürgermeister Reinald ist erkrankt. — König Humbert Königin Magarethe überlieferten 3000 Frs. in Gold für die Hinterbliebenen der beim Ringtheater Verunglückten. Von der italienischen Botschaft wurden außerdem noch 4000 Frs. übergeben. — Der Kronprinz und die Kronprinzessin besuchten heute Vormittag den Centralfriedhof und verrichteten ein kurzes Gebet an dem Massengrab.

Wien, 15. December. Die Wiener Zeitung verweist die Nachricht hiesiger Blätter, daß dem ersten Oberstpostmeister Fürsten Hohenlohe das Allerhöchste Mißfallen darüber ausgesprochen worden sei, daß er am Tage nach dem Brande des Ringtheaters an Direktor Jauner ein Kondolenzschreiben gerichtet hat, und daß der Oberstpostmeister seine Entlassung nachgesucht habe, in das Bereich schiedt erfundener tendenziöser Fabeln.

Paris, 14. December. Die heutigen Verhandlungen in dem Prozeß Roustan-Rochefort boten einige erregte Scenen dar zwischen den Zeugen Rocheforts, dem bekannten Exlegationssekretär Baron Billung und Herrn Barthélemy St. Hilaire. Auch die heutigen Aussagen brachten im Grunde nichts Beachtenswerthes und Roustan Belafandens. Das famose mysteriöse Dossier Vothos wird von den gewählten Schiedsrichtern Clemenceau und Anatole la Forge geprüft werden, ob es etwas auf den Prozeß Bezügliches resp. Roustan Kompromittirendes enthält. Jenes Dossier soll eine Anzahl von Dokumenten und Briefen umfassen, welche vielmehr über die einflussigen Intriguen des italienischen Konsuls Maccio in Tunis und über das bekannte französisch-arabische frühere Blatt „Mistafel“ Enthüllungen enthalten. Das gambeatistische Journal „Paris“ fündet für Montag eine Veröffentlichung desselben an, da heute daraus nichts mehr für internationale Komplicationen zu befürchten sei.

Paris, 14. December. Der Neujahrsempfang der Vertreter des Auslandes soll in diesem Jahre im Auswärtigen Amte besonders glänzend werden. Der Minister des Innern wird bei Empfang seines Beamtenpersonals dem Vernehmen nach in Erinnerung bringen, daß die Aera der Ausscheidung feindlich gesinnter Beamten noch nicht geschlossen sei.

Paris, 14. December. Chaudorby wird noch vor Weihnachten nach Petersburg abreisen und die Zustimmung Frankreichs zu den meisten von Russland gemachten Vorschlägen über Auslieferung politischer Verbrecher mitbringen. Challemeil Lacour wird nächsten Freitag hier erwartet.

Bern, 14. December. Die Bundesversammlung wählte heute die bisherigen sieben Mitglieder des Bundesraths wieder. Zum Bundespräsidenten wurde Bavier, zum Vice-Präsidenten Rochonnet und zum Kanzler der Alt-Ständerath Ringier aus Aarau gewählt.

St. Petersburg, 15. December. Da sich herausgestellt hat, daß das Attentat auf den General Tschernin aus politischen Gründen erfolgte, so ist die Untersuchung in dieser Angelegenheit beschleunigt und der Verbrecher Nicolai Martinoff, wie der Regierungsbote meldet, nach beendeter Untersuchung dem Kriegsgericht übergeben worden.

Bukarest, 14. December. Die Kammer der Deputirten nahm einstimmig den Antrag des Generals Lecca an, der österreichischen Regierung das Verleiden des Hauses anlässlich der Ringtheater-Katastrophe auszubriden.

Rom, 15. December. Der Graf de Saunay, Botschafter in Berlin, ist abgereist, um auf seinen Posten zurückzukehren. — Der Appellhof in Ancona hat dem Urtheile des hiesigen Appellhofes entsprechend entschieden, daß die unbeweglichen Güter der Propaganda dem Gesetz vom 19. Juni 1873 gemäß der Konvertirung in Rente unterliegen. — Der Minister des Neuhern, Mancini, legte der Kammer der Deputirten einen Gesetzentwurf betreffend die Verlängerung der Frist für die

Justizreform in Egypten vor. Die Kammer votirte die Dringlichkeit der Vorlage.

Deutscher Reichstag.

(14. Sitzung vom 10. December.)

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird auf Antrag des Abg. Dr. Baumbach u. Genossen beschlossen, den Reichstanzler zu ersuchen, die Einstellung des gegen den Abg. Dr. Dohrn beim Landgericht in Stettin schwebenden Strafverfahrens während der Dauer der Session veranlassen zu wollen. Darauf wird das Gesetz über die Controlle des Reichshaushalts in 3. Lesung debattenlos angenommen. Es folgt Beratung der Denkschriften über den kleinen Verlagerungsstand in Berlin, Hamburg, Altona und Leipzig. Abg. Hasenclaver führt aus, Passanante sei in das Irrenhaus geschickt worden. Guiteau sei gleichfalls wahnstümmig; Passanante sei dem Höbel, Guiteau dem Nobiling ähnlich, aber weder in Italien noch in Amerika seien Ausnahme-Zustände deshalb geschaffen worden und lasse man Unschuldige für die Thaten Anderer leiden. Man habe ja die Partei gesprengt, aber zum Vortheil der Partei, die man so von den Most und Hasselmann, wie von den Finz und Körner befreit habe. „Wir beantragen gar nicht Aufhebung des Sozialistengesetz, wir fühlen uns sehr wohl darunter. Bei politischen Fragen haben wir als Demokraten mit der Linken gestimmt, als Socialisten prüfen wir aber jeden Vorschlag, von welcher Seite er auch ausgehe.“ In Sachsen glaube Jeder, daß von Berlin aus ein Druck auf die sächsische Regierung ausgeübt sei; die preussische Regierung meine vielleicht, es sei ganz gut, Unzufriedenheit in den Einzelstaaten zu erwecken, um sie zur Annecton vorzubereiten. Es sei gesagt worden, Hasselmann habe Geld zu Hüllenmaschinen nach Deutschland geschickt; er (Redner) kenne Hasselmann besser, der schicke gewiß kein Geld (Heiterkeit). Er bespricht eine Reihe von Ausweisungen und die dabei vorgekommenen Chicanen. Für die Ausdehnung des Hamburger Verlagerungsstandes auf Harburg sei kein Grund ersichtlich. In den Motiven sei von einem Exercentiocomitee die Rede, dasselbe sei nur ein Wahlcomitee, die gewählte Bezeichnung sei einfach unrichtig. „Das Ausnahmegesetz achten wir nicht, wir umgehen es, wo wir können; wir folgen dabei dem Centrum, das ebenso verfährt.“ Der Verlagerungsstand in Leipzig habe Nebel erst so viele Stimmen zugeführt; durch die Ausweisungen würden gerade erst Vagabunden erzeugt. Schon das socialdemokratische Wählen sei als ein Grund zur Verhängung des Sozialistengesetzes angesehen. Minister v. Puttkamer ist enttäuscht über den Verlauf der bisherigen Discussion; er hätte geglaubt, daß sich dieselbe in großem Style bewegen würde. Der Minister stelle hiernach eine Reihe von Fällen richtig, die der Vorredner angeführt. Die Ausnahmemassregeln seien von der preussischen, sächsischen und hamburger Regierung sehr maßvoll und human in Anwendung gebracht worden. In der Zweipartigkeit der Socialdemokraten sei nur ein Unterschied des Temperamentes und der Methode zu erblicken, beruhigen könne die Theilung in zwei Lager nicht. Königl. sächsisch. Staatsminister v. Mostiz-Wallwitz weist die Angriffe Hasenclavers auf die sächsische Regierung zurück. Eine Pression auf die sächs. Regierung würde nicht ausgeübt, natürlich seien von Anfang an die Regierungen wegen einer gleichmäßigen Ausführung des Sozialistengesetzes in Verbindung getreten. Redner erwähnt schließlich das Gerücht, von einer drohenden Annecton Sachsens. „Wir hängen mit größter Liebe an unseren Landesherren und wollen die Selbstständigkeit unseres Vaterlandes, die durch die Reichsverfassung garantirt ist, erhalten wissen, aber vor die Frage gestellt: ob socialistische und atheistische Republik oder Annecton, würde ich mich, als guter Sachse, für die Annecton erklären! (Bravo!)“ Abg. Dr. Hänel wünscht baldige Befestigung des Ausnahmegesetzes, für das bezüglich seiner Ausführung gar kein Maßstab bestehe und das sich in seiner Wirkung nicht kontrolliren lasse. Minister v. Puttkamer: Die Regierung sei sich ihrer Verantwortlichkeit wohl bewußt und habe sich die Controlle nicht aus den Händen gleiten lassen. Der Zweck des Sozialistengesetzes sei die Eindämmung der Verführung der Wähler

und dieser Zweck werde durch das Gesetz erfüllt. Abg. Bloß und Frohme treten für die Socialdemokratie ein. Minister v. Puttkamer nimmt die preussische Polizei gegen die Angriffe des Vorredners in Schutz. Wenn das Verbrechen im Geheimen schleiche, dann könne eine verantwortliche Regierung nicht anders handeln, wie gehandelt worden sei. Abg. Lasker: Die neuerliche Ausführung des Sozialistengesetzes verstöße gegen das Gesetz sowohl, als dessen Motivirung. Minister v. Puttkamer widerlegt dies. Nachdem noch Abg. Stolle und Braun gesprochen, wird die Debatte geschlossen, und ist die Tagesordnung damit erledigt.

Preussische Klassen-Lotterie.

Gezogen in Berlin den 14. December.

(Ohne Gewähr.)

15000 Mark Nr. 455.	
3000 „ „ 16494, 27519, 45197.	
1800 „ „ 20781, 38114, 82733.	
900 „ „ 20871, 44832, 64716, 73239, 86201.	
300 „ „ 15890, 18133, 53552, 69114, 74914, 79226, 94609.	

Kirchen-Nachrichten von Merseburg.

Dom. Gestalt: Franz Emil, S. des Delicatessenhändlers Zimmermann. — Getrauet: der Stadtkomptroller des Königl. 1. Württembergischen Dragoner-Regiments Nr. 25 zu Ludwigsburg Carl Friedrich Christian Kronberg mit Wilhelmine Marie Terese geb. Beyer. — Verlobt: der jüngste S. des Delicatessenhändlers Zimmermann.

Stadt. Gestalt: Karl Arthur, S. des Uhrmachers Sellwig; Elise Marie, T. des Tischlermeisters Behnwig; Marie Martha, T. des Raffiniers bei der Feuer-Societät Nagmann; Louis Hermann Fugo, ein unehel. S. — Verlobt: den 13. die Wittwe des Maurers Franz

Neumarkt. Verlobt: die Wittve des Handarbeiters Wülfers geb. Klappach.

Altrung. Gestalt: Heinrich Emald, S. des Stellmachers Meier; Ulrich; Gustav Max, S. des Bandstoffsabrikanten Pisch; Marie Frieda, T. des Handarbeiters Friedrich.

Civilstands-Register der Stadt Merseburg.

vom 5.—11. December 1881.

Eheschließungen: der Zahnteilhaber-Aspirant, Feldwebel Max Albert Schibor in Magdeburg mit Anna Pauline Kemmo, T. des Kellers 3; der Stadtkomptroller in 1. Württembergischen Dragoner-Regiment Nr. 25 Carl Friedrich Christian Kronberg in Ludwigsburg mit Wilhelmine Marie Terese Beyer, Braunsauerstr. 10.

Getrauet: dem Tischlermeister F. Genß eine T., Breiterstr. 18; dem Handarbeiter R. F. Seibide ein S., Hirtenstr. 5; dem Delicatessenhändler L. Zimmermann ein S., Burgstr. 15; dem Handarbeiter G. Duarg eine T., Neumarkt 65; dem Cigarrenfabrikanten F. L. Wülfers eine T., Neumarkt 63; ein unehel. S.; eine unehel. T.; dem Handelsmann W. Schöneke eine T., Zeisstr. 7a; dem Rangier-Assistenten G. Köppe ein S., große Ritterstr. 4; dem Zimmermann G. Schade eine T., Sand 19.

Getrauet: der Feldmesser-Gehilfe Gustav Ernst Glaser, 46 Jahre 1 Monat, erstorene Fülle, Hädtischs-Krautenhaus; des Delicatessenhändlers L. Zimmermann S. Franz Emil, 3 Tage, Schöneke, Burgstr. 15; des verlobt. Handarbeiters G. Wülfers Ehefrau Wilhelmine geb. Klappach, 61 Jahre 10 Monate, Altrungswäde, Neumarkt 29; des verlobt. Maurers F. Frenze Ehefrau, Johanne geb. Billung, 65 Jahre 7 Monate, Städtisch, kleine Str. 14.

Durchschnitts-Marktpreis.

Merseburg. Der Durchschnitts-Marktpreis der Ferkeln in der Woche vom 4. bis mit 10. December betrug pro Stück 10 Mk. 50 Pf. bis 15 Mk.

Metrologische Station

des Dpt. mechan. Instituts — Merseburg, Windberg 7.

	15./12. Abds 8 U.	16./12. Morg. 8 U.
Barometer Mill.	759,25	755,75
Thermometer Celsius	— 1	— 0,5
Rel. Feuchtigkeith	100	97,8
Bewölkung	9	9
Wind	NO.	NO.
Stärke	5	3

Bei fallenden Barometer und stark bewölkten Himmel abnehmende Kälte.

Der Luftdruck reducirte sich von 2,26 auf 2,21.

Tages-Chronik zum 16. Decbr.

Am 16. December 1740 Beginn des ersten schlesischen Krieges — 1742 Geburtstag Währers. — 1804 farb Chr. Fel. Weiße, Dichter und Schriftsteller zu Leipzig. — 1859 farb Philologe Wilhelm Grimm. — 1870 Verbände wird befeh. Gestift bei Dronne. Gestift im Walde von Belmont bei Belfort. — 1875 farb Karl Gupflov. Abschluß des Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten Stadtverordneten-Nachwahl der I. Abtheilung hat der Kaufmann Herr Eichhorn die meisten Stimmen erhalten. Derselbe ist somit gewählt.

Unter Bezugnahme auf den § 27 der Städte-Ordnung wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg den 15. December 1881.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die hiesige Rathskeller-Wirthschaft in- und auswärts die Nutzung der Rathswaage soll vom 1. Mai 1882 bis dahin 1888 anderweit meistbietend verpachtet werden.

Zu diesem Behufe ist Termin

den 9. Januar 1882, Vorm. 11 Uhr,

in dem Sessionszimmer des hiesigen Rathhauses anberaumt, wozu Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bittanten haben sich über ihre Moralität und Vermögens-Verhältnisse im Termine auszuweisen und werden in demselben die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Lauchstädt, den 7. December 1881.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Statut vom 1. Januar 1858, nach welchem die hiesige Sparkasse bisher verwaltet worden ist, bedurfte in einigen Punkten, namentlich auch in Berücksichtigung der Einführung der Reichsmark-Währung, der Abänderung; die städtischen Behörden von Lauchstädt haben daher gemäß § 30 der bisherigen Statuten und § 17 und 18 des Sparkassen-Reglements vom 12. December 1838 die vorliegende Neurevision beschloffen.

Dieses gegenwärtige Statut tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft, mit welchem Tage das bisherige Statut seine Gültigkeit verliert.

Diese Aenderung wird hierdurch nach § 40 statutengemäß bekannt gemacht und steht jedem Einleger frei von § 41 des bisherigen Statuts bis 1. Januar 1882 Gebrauch zu machen. Sind bis dahin keine Anträge erfolgt, wird angenommen, daß jeder Einleger unter den neuen Bedingungen mit seiner Einlage in der hiesigen Sparkasse bleiben will.

Lauchstädt, den 12. December 1881.

Das Directorium der städtischen Sparkasse.

Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Sonnabend den 17. d. M., Vormittags 9 Uhr, versteigere ich im hiesigen Rathskeller-Saale

1 Pianino, 1 Schreibsekretär, 3 Sophas und 2 Kommoden

öffentlich meistbietend.

Merseburg den 15. December 1881.

Schlüter, Ger.-Vollzieher.

Freiwillige Versteigerung.

Mittwoch den 21. d. M., Vormittags 9 Uhr, versteigere ich in meinem Auktionslokale auf hiesigem Rathskeller:

1 große Partie Schultornister, Spiel-, Galanterie- und echte Goldwaaren, auch 2 Sophas

öffentlich meistbietend.

Merseburg, den 14. December 1881.

Schlüter, Gerichtsvollzieher.

Die größte Weihnachts-Ausstellung

in
Parfümerien & Coilettegegenständen
sowie

Farbe-Kasten etc.

ist von heute an eröffnet und befindet sich in der
Parfümerie- und Drogen-Handlung

von
Paul Marcklschffel,

Merseburg,

Nr. 7 Breitestraße Nr. 7.

Nosmarkt 3 **Wilhelm Wolf**, Nosmarkt 3
empfiehlt seine Unterjacken für Damen und Herren in Wolle und
Wigogne, Unterbeinkleider, Jagdwesten, Chemisette,
Schlipse, Handschuhe, Strümpfe, Taillentücher, Hauben,
sowie Schnuren und Quasten für Stickereien.

Die
Buchbinderei, Papier-, Galanterie- und
Spielwaaren-Handlung

von

H. Limprecht,

Entenplan Nr. 3,

empfiehlt zur fleißigen Benutzung ihre auf das reichhaltigste
ausgestattete

Weihnachts-Ausstellung.

Neu!

Neu!

Diamantine und Winterreis zum Bestreuen der
Weihnachtsbäume, Lichthalter, Eiszapfen, Rüsse,
Lametta, Silberhaar und andere hübsche Sachen zur
Aus schmückung der Weihnachtsbäume empfiehlt

H. Limprecht, Entenplan Nr. 3.

Frister- & Rossmanns: Singer & Wheeler & Wilson

Nähmaschinen,
unübertroffen an Güte und
Leistungsfähigkeit, sowie Näh-
maschinen aller bewährten Systeme
für Haus und Gewerbe empfiehlt

G. Pröhl,

Rossmarkt 2 im Hof.

J. Schönlicht,

Merseburg, Bankgeschäft

empfiehlt sich zum

An- und Verkauf von Werthpapieren,

zur Discontirung von Wechseln, Gewährung von Darlehen, Be-
sorgung von Couponbogen, Annahme von Depot-Geldern, sowie zur
Ausführung aller einschlägigen Geschäfte, unter Zusicherung billigster
und promptester Bedienung.

Unser Schankbier,

prämiirt

in Paris, Havre, Hagenau und Altona,
wird hier in Merseburg

bei Herrn **Sergel**, Gotthardtsstr. 22,

stets frisch vom Faß, und

bei Herrn **Adam**, Liefer Keller,

in Flaschen und Gebinden abgegeben.

Würnberger Actien-Brauerei vorm. Geinr. Gemninger.

Staats-

Medaille.



C. R. Ritter, Merseburg, Piano-Fabrik,



Filialen:

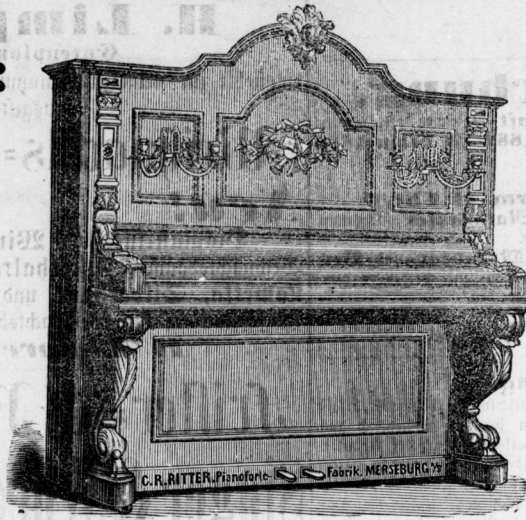
Halle a. S.

Weißenfels

a. S.

Quedlinburg

a. H.



empfehl

Pianinos,

grad- u. kreuzseitig,
neuester und bester Con-
struction, nur mit
ganzem Eisenrahmen,
zu mäßig. Preisen
und
5 Jahre Garantie.

Mobiliar-Auction in Merseburg.

Sonnabend den 17. d. M.,
von Vorm. 9 Uhr an,
soll im hiesigen Rathskeller-
saale der Mobiliar-Nachlaß
der hier verstorbenen Frau
Regierungs-Secretair Bött-
ger, bestehend in 1 fast neuen
Pianino, diversen guten Tischen,
Stühlen, Schränken, Kommoden, So-
phas, Spiegeln, Uhren, Bettstellen,
Federbetten, Haus- u. Küchengeräthen
und dergl. mehr meistbietend gegen
Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 14. December 1881.

A. Rindfleisch,

Kr.-Aukt.-Comm. u. Ver.-Tagator.

Um Conserviren und Aus-
stopfen von Vögeln und
Säugethieren bei billig. Preis-
stellung hält sich bestens empfohlen.

H. Reichenbach,

Merseburg, Johannisstraße 19.

Nicht zu verwechseln
mit angebotenen geringern Qua-
litäten sind

Knorr's gefochtes

Erbseemehl geben in 10 Mi-
nut. n. m. Wasser
Linseemehl u. etwas Butter
Bohneemehl gefocht vorzüg-
liche Suppen.
für Kinder mit
Wasser o. Milch,
Kasermehl für d. Familien-
Gerstenmehl tisch mit Fleisch-
brüh, zu kochen.

Kochzeit: 10 Minuten
höchster Nährwerth, größte
Ausgiebigkeit, rasche Zuberei-
tung, vorzüglicher Geschmack und
Billigkeit vereint.

Niederlage bei

Oscar Leberl,

Drogens- und Farbenhandlung,
Burgstraße 16.

20 Mark
monatlich

Pianinos

ohne
Anzahlung

Alte Instrum.
werden
eingetauscht.

auf Abzahlung

bei Cassa
10% Rabatt

frachtfrei nach jeder Bahnstation **kostenlos** zur Probe u.
Ansicht liefert die überall gerühmte u. bestempfohlene Fabrik

Weidenstauffer

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preiscurant sofort **gratis** und **franco**.



Ein Paar kleine russische,
zuverlässige Pferde, im
schönsten Alter und sehr
guten Zustande, sind Umstände halber
billig zu verkaufen. Wo? sagt die
Exp. d. Bl.

Ein großes herrschaftliches
Logis, mit oder ohne Pferde-
stall, ist zu vermieten und sehr
kann sofort bezogen werden;
auch ist daselbst ein guter eiser-
ner Ofen zu verkaufen.

Oberaltenburg 21.

Eine möbirierte Herren-
Wohnung ist billig zu ver-
mieten **Unteraltens-
burg Nr. 10.**

Auch ist daselbst ein großer
Kessel von Kupfer zu verkaufen.

Ein für einen Handwerker passen-
des Haus mit neugebautem Seiten-
gebäude in einem größeren Dorfe ist
billig zu verkaufen. Ankunft
ertheilt Herr Handlungsgärtner

W. Albrecht in Tollwitz.

Wegen Krankheit be-
absichtige ich mein Haus-
grundstück mit Garten,
Gärtterstraße 15, unter günstigen
Umständen freihändig zu verkaufen.

Boye.

Ein großer 2thürig. Kleider-
schrank und ein großer Kano-
nenofen sind zu verkaufen. Wo?
sagt die Exp. d. Bl.

Alle

zur Stollen- Bäckerei

nöthigen

Ingredienzen,

als:

Mandeln, süß und bitter,
Rosinen, groß und klein,
Citronat u. Orangeat,
Citronenöl, frisch,es,
Gewürzöl, hochfein,
Zimmt, Ceylon und pul-
verisirt,

Vanille in Stangen,
Vanillezucker in Packeten,
Vanillezucker, lose,
Melken und Neuwürz,
pulverisirt,

Macisblüthe, pulverisirt,
Cardamomen,
Salmiak, ganz u. gestoßen,
Nassnade, ganz und klar
sind in besten Qualitäten und
denkbar billigsten Preisen zu
haben in der

Drogen-Handlung

von

P. Marckschessel,
7 Breitestraße 7.

Coralle

länglich geformt, ist am Montag Abend
im Hirschgarten verloren; gegen Beloh-
nung abzugeben beim Buffettier,
Kaiserhalle.

Französische Wallnüsse,

groß und schön im Geschmack,
Sicilianer Haselnüsse,
feinste Sult. Rosinen,
feinste Corinthen und
Mandeln,
feinsten Citronat

empfehl

C. F. Bimmermann.

Die 2. Etage in unserem Hause
bestehend aus 5-6 heizbar. Zimmern,
Balkon, Küche und Speisekammer,
Keller und Vorplatz ist von jetzt ab
zu vermieten u. 1. Januar zu beziehen.

Gebrüder Malpricht,

neu project. Straße.

Zwei fetze und zwei
Käuferschweine stehen zum
Verkauf Georgstraße
Nr. 4.



Unsern lieben guten Freunde:
Hermann Loh!

Zu seinem heutigen Wiegenfeste,
Wünschen wir Ihm das Allerbeste.
Mögen Sie noch lange leben
Und stets ein Fäßchen zum Besten
geben.

F. M.

Auf den der
Gesamtauflage
unseres Blattes beiliegenden
Prospect von H. Adolph
Winter 21 machen wir
unsere Leser aufmerksam.

Redaction Druck und Verlag von A. Leiboldt in Merseburg.

Revidirtes Statut
der
städtischen Spar-Kasse
der
Stadt Saachstädt.

Buchdruckerei von A. Leidholdt, Merseburg.



Das Statut vom 1. Januar 1858, nach welchem die hiesige Sparkasse bisher verwaltet worden ist, bedarf in einigen Punkten, namentlich auch in Berücksichtigung der Einführung der Reichsmark-Währung, der Abänderung; die städtischen Behörden von Lauchstädt haben daher gemäß § 30 der bisherigen Statuten und § 17 und 18 des Sparkassen-Reglements vom 12. December 1838 die vorliegende Neuredaction beschlossen.

Dieses gegenwärtige Statut tritt mit dem 1. Januar 1882 in Kraft, mit welchem Tage das bisherige Statut seine Gültigkeit verliert.

§ 1.

Die Sparkasse ist ausschließlich zum Besten der Stadt Lauchstädt und deren Stadtbezirke bestimmt und dient dazu, den hiesigen Einwohnern Gelegenheit zu bieten, ihre kleinen Ersparnisse sicher und Nutzenbringend anzulegen und sich ein kleines Capital zu sammeln, welches sie beim Anfange eines Gewerbes, im Alter oder in Fällen der Noth benutzen können. Die Anstalt kann aber außerdem von den Bewohnern der Umgegend benutzt werden, wenn es der jedesmalige Zustand des Instituts gestattet, was von dem Ermessen der Direction abhängt.

§ 2.

Die Stadtgemeinde Lauchstädt übernimmt alle Verbindlichkeiten der Sparkasse und haftet für alle Ausfälle.

§ 3.

Das Local der Sparkasse ist mit dem der Stadtkasse verbunden und für jetzt im Wohnhause der Kämmererei, von wo es nur mit Genehmigung der Stadtbehörden entfernt werden kann.

§ 4.

Es kann Jedermann zu den festgesetzten Sparkassentagen und Expeditionsstunden, Beiträge von 50 Pfennigen an,

in die Sparkasse einlegen. Letztere ist verpflichtet, jede solche Einlage als Darlehen anzunehmen, für die Sicherheit zu haften, die fälligen Zinsen in der nachbestimmten Art zu entrichten und die eingelegten Gelder zu jeder den Interessenten beliebigen Zeit unter den im § 6 enthaltenen Bestimmungen zurück zu zahlen.

Alle Einlagen müssen in deutscher Reichsmünze geschehen.

§ 5.

Alle bei der Sparkasse eingezahlten Summen werden, sobald sie eine Mark und darüber betragen, mit $3\frac{1}{3}\%$ jährlich verzinst. Jedoch werden bei Einlagen bis drei Mark Bruchpfennige als Zinsen nicht berechnet und gezahlt.

Die Berechnung der Zinsen geschieht niemals vom Einzahlungstage, sondern vom 1sten Tage des nächsten Monats an, ebenso werden bei Rückzahlungen des Kapitals die Zinsen nur bis zum letzten Tage des Monats vor dem Abholungstage gezahlt.

§ 6.

Jeder Einleger erhält ein mit dem Siegel des hiesigen Magistrats gestempeltes und von den Directoren, deren Ernennung im § 19 näher bestimmt ist, unterschriebenes Abrechnungsbuch, welches auf seinen Namen ausgestellt ist, und in welchem sich ein Abdruck gegenwärtigen Statuts, sowie die Zinsenrechnung vorgedruckt befindet.

Dem Abrechnungsbuche wird dieselbe Nummer gegeben, unter welcher der Name des Interessenten in die Bücher der Sparkasse eingetragen ist.

Die Zurück- oder ferneren Einzahlungen werden sowohl in dem Abrechnungsbuche als auch in den Büchern der Sparkasse ab- und zugeschrieben.

Die Zurückzahlungen der Einlagen unter 60 Mark erfolgen ohne vorherige Kündigung Seitens des Einlegers, bei Einlagen von 60 bis 150 Mark kann dagegen die Sparkasse eine vierwöchentliche, und bei Summen von 150 Mark und darüber eine dreimonatliche Kündigung verlangen.

Abhebungen bis 60 Mark auf ein und dasselbe Buch dürfen ohne Kündigungen nur von 4 zu 4 Wochen erfolgen. Werden gekündigte Summen nicht spätestens 8 Tagen nach

Ablauf der Kündigungsfrist erhoben, so muß von Neuem gekündigt werden.

§ 7.

Wird die ganze Summe eines Abrechnungsbuches zurückgezahlt, so muß das Letztere zurückgegeben werden.

§ 8.

Zur Deckung der durch Anschaffung der Abrechnungsbücher entstehenden Kosten hat jeder Einleger 15 Pfg. zu entrichten, welcher Betrag jedoch erst bei Einlösung des Buches erhoben wird. Außerdem finden Zahlungen an Kosten, Stempel oder Gebühren nicht statt.

§ 9.

Die Zinsen von jeder Einzahlung, wenn sie 50 Pfg. und darüber beträgt, werden am Ende jeden Kalenderjahres berechnet und im Laufe des Monats Januar an die sich zur Empfangnahme meldenden Einleger gezahlt, die nicht erhobenen Zinsen jedoch dem Kapital zugeschrieben, und vom 1. Januar ab als neue Einzahlung nach § 5 verzinst.

§ 10.

Wenn sich jedoch der Inhaber eines Sparkassenbuches zur Erhebung der Zinsen dreißig Jahre nach der letzten Präsentation seines Buches nicht meldet, so hört mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes jede weitere Verzinsung seines Guthabens auf. Ist der Einleger nicht zu ermitteln und das Einlagebuch nicht herbeizuschaffen, so werden auf Kosten des Einlegers Ediktalien ausgebracht; wenn auch dieses erfolglos bleibt, so fällt der ganze Betrag des Einlagekapitals und des vorhandenen Zinsenbestandes der Sparkasse als unwiederrufliches Eigenthum, ihrem Reservefonds § 39 anheim.

§ 11.

Zum Zwecke der Ein- und Auszahlungen ist die Sparkasse wöchentlich zweimal am Dienstag und Freitag während der Büreaustunden geöffnet. Behufs Berechnung der Zinsen und Uebertragung derselben auf die einzelnen Conten, bleibt die Sparkasse vom 1. bis incl. 16. Januar geschlossen.

§ 12.

Mitglieder des Sparkassen- Directoriums können Darlehen aus der Sparkasse nur nach vorheriger Genehmigung der Aufsichtsbehörden erhalten.

§ 13.

Sobald ein Kapital durch Nachzahlungen oder durch Zurechnung der Zinsen die Summe von 1500 Mark übersteigt, so liegt dem Directorio die Befugniß und Pflicht ob, für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier anzukaufen, solches nach Gattung, Littera und Nummer bei seinem Conto zu vermerken und dabei den dafür bezahlten Courspreis sammt etwaigen Auslagen zu verrechnen. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des angekauften Papierses, daher er den durch etwaiges Steigen oder Sinken des Courses oder durch dessen Ausloosung entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparkassen-Zinsen berechnet, indem der Ueberfluß dem Institute zu Gute geht.

Die auf solche Weise erworbenen Papiere werden als Special-Depositum aufbewahrt, es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Appoints zu haben sind, dem Directorio erlaubt, Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

§ 14.

Die bei der Sparkasse vorrätthigen Gelder werden genutzt:

- a. durch Ankauf von Preussischen Staatspapieren oder Pfandbriefen und anderer als pupillarisch sicher geltende Effecten;
- b. durch Ausleihung auf solche städtische und ländliche Hypotheken, welche nach den dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen pupillarische Sicherheit darbieten;
- c. durch Ausleihung an Bankiers und anderen Personen auf Wechsel oder Schuldscheine gegen Deponirung geldwerther sicherer Papiere als Unterpfand;
- d. durch Belegung bei der Provinzial-Hülfskasse.

Auch können Sparkassen-Gelder bis zu dem Betrage von 75 Mark gegen Eintritt zweier sicherer Bürgen, welche dadurch als Selbstschuldner eintreten, an hiesige Bürger und Einwohner als verzinssliche Vorschüsse auf höchstens 1 Jahr gegeben, so auch gestattet werden, diese Vorschüsse ratenweise oder durch allmälige Amortisation zu tilgen.

Prolongation kann nur auf einstimmig gefaßten Beschluß des Directorio einmal erfolgen.

Die sichere Unterbringung der eingezahlten Gelder ist Sache des Directorii.

§ 15.

Als Unterpfand werden angenommen hypothekarische Obligationen, welche die im § 14 b erwähnte Sicherheit gewähren, preußische Staatspapiere und Pfandbriefe, jedoch nur nach dem Courswerthe mit einem Rückschlage von 25%. Die zu verpfändeten hypothekarischen Obligationen müssen der Sparkasse von dem Schuldner körperlich übergeben werden, und ist alles zu veranlassen um die Verpfändung auch jedem dritten gegenüber recht wirksam zu machen.

§ 16.

Damit diese Benutzung der Capitalien die prompte Zurückzahlung an die Interessenten nicht hindert, ist die Kammerei verpflichtet, der Sparkasse die außer dem baaren Bestande derselben zur Rückzahlung erforderlichen Summen vorzuschießen.

Es muß aber durch sofortige Kündigung der ausgeliehenen Capitalien für baldige Erstattung dieser Vorschüsse gesorgt werden.

§ 17.

Sollten sich die verlangten Rückzahlungen auf diesem Wege nicht decken lassen, so sollen die von der Sparkasse für ihre eigene Rechnung angekauften Staatspapiere und Pfandbriefe verkauft oder verpfändet werden. Entsteht aus solchem Kaufe Verlust, so trägt die Sparkasse denselben aus ihren Ueberschüssen, reichen diese aber nicht hin, so übernimmt die Kammerei den Verlust.

§ 18.

Die Sparkasse bildet einen besonderen von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fond.

Die der Sparkasse gehörigen eigenen und ihr verpfändeten Documente und geldwerthen Papiere werden in einem besonderen von verschiedenen Schlössern verwahrten Depositalkasten asservirt, zu welchem von zwei Mitgliedern des Directorio, jedes einen Schlüssel führt. Der baare Kassenbestand muß ebenfalls in einem sicheren Behältniß aufbewahrt werden.

§ 19.

Alle Sparkassen-Angelegenheiten werden unter Aufsicht der Stadtbehörden von einem Vorstande unter dem Titel Directorium bearbeitet, welches aus zwei Magistratsmitgliedern, von welchem eines den Vorsitz führt, und zwei Stadtverordneten besteht.

Die beiden Magistratsmitglieder bestimmt unter ausdrücklicher Bezeichnung des Vorsitzenden der Bürgermeister. In Behinderungsfällen des Vorsitzenden wird derselbe von dem anderen Magistratsmitgliede vertreten.

Die beiden letztgedachten Directoren werden von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

§ 20.

Das Directorium wacht über die Befolgung dieser Statuten und führt die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

§ 21.

Das Directorium ist ohne weitere Autorisation berechtigt die Sparkasse in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten, für sie rechtsverbindliche Erklärungen jeder Art abzugeben, insbesondere Proceffe zu führen, Eide zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen, Vergleiche abzuschließen, Rechte zu cediren, oder Verzicht darauf zu leisten, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen, darüber zu quittiren und in Löschung hypothekarischer Rechte zu willigen.

Alle diese Erklärungen sind gültig, wenn sie nur von dem Vorsitzenden, oder dessen Stellvertreter, in beiden Fällen mit Zuziehung eines Mitgliedes des Directoriums abgegeben werden.

§ 22.

Bei Rückzahlung ist die Kasse befugt, demjenigen, welcher das Abrechnungsbuch zur Kasse bringt, den zu verlangenden Betrag ohne weitere Legitimation auszusahlen und leistet dieselbe nach erfolgter Einlösung des Buches dem Einleger oder dessen Erben keine Gewähr, sofern nicht vor der Zurückzahlung ein Protest dagegen eingelegt ist.

§ 23.

Damit aber der rechtmäßige Inhaber eines Abrechnungsbuches sich beim Verluste desselben möglichst sicherstellen kann, so muß derjenige, welchem durch Zufall ein Abrechnungsbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Sparkasse anzeigen. Diese hat ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, die Anzeige auf dem betreffenden Conto zu bemerken, auch über solche Anzeigen ein besonderes Register zu führen.

§ 24.

Bermag der rechtmäßige Inhaber die gänzliche Vernichtung des Buches auf eine nach dem Ermessen des Directorii überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von demselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund des betreffenden Conto-Buches ausgefertigt.

Mit der Bemerkung hiervon wird die Conte abgeschlossen und das Guthaben auf eine neue Conte eingetragen. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

§ 25.

Vor Einleitung dieses Amortisationsverfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht ist, als auch der des folgenden Quartals abzuwarten.

Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Anderen, als dem Anzeiger des Verlustes, bei der Sparkasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, überreicht es der competenten Gerichtsbehörde über Saachstädt, verweist auch den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buches.

§ 26.

Ist aber die im § 25 gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung und eine aus dem Contobuche zu fertigende Abschrift der Conte des verlorenen Buches.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann sodann der Verlierer das öffentliche Aufgebot bei dem Gericht nachsuchen.

§ 27.

Das Letztere macht den Verlust des Buches unter Angabe der Nummer derselben, des Namens dessen, auf welchem dasselbe ursprünglich ausgestellt ist und des angeblichen Verlierers und des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des Verlustes lautete, durch das zur Publication localpolizeilicher Verordnungen bestimmte Merseburger Kreisblatt mit der Aufforderung bekannt:

Daß ein jeder der an dem verlorenen Sparkassenbuch irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte und zwar spätestens in einem anberaumten Termine melden und sein Recht nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden soll.

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuches auf weniger als 150 Mark, so wird der Edictaltermin auf 4 Wochen hinausgesetzt, bei Beträgen zwischen 150 und 300 Mark und darüber ist eine Edictalfrist von drei Monaten erforderlich.

§ 28.

Meldet sich bis zum Edictal-Termine Niemand der auf das Buch Anspruch macht und leistet der Verlierer den Eid ab

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt das Gericht das Präclusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer publizirt und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle ausgehängt wird.

§ 29.

Sobald das rechtskräftige Erkenntniß eingereicht wird, hat die Sparkasse ein neues Buch auszufertigen und im Betreff der abzuschließenden Conte, wie im § 23 bestimmt ist, zu verfahren.

§ 30.

Die Sparkasse wird von dem Kämmerer und Redanten der Stadt-Sparkasse verwaltet.

§ 31.

Die von ihm bestellte Caution haftet auch mit für diese Geschäftsverwaltung.

§ 32.

Für Defecte des Redanten, sowie für etwaigen durch Nachlässigkeit desselben herbeigeführten Verlust, haftet den Interessenten die Kämmererei und bleibt dieser überlassen, sich aus der Caution und dem sonstigen Vermögen des Rassenbeamten zu befriedigen.

§ 33.

Jeder Sparkassen-Interessent kann auf Verlangen einen Auszug aus seiner Conte, auf welchem sein Guthaben vermerkt ist, erhalten, um daraus die Höhe seines Guthabens zu ersehen.

§ 34.

Ueber die Einlagen eines Theilhabers darf weder ein Mitglied des Directorii noch der Redant einem Untheiligten irgend eine Auskunft geben.

Zinsen-Berechnung

auf einen Zeitraum von 10 Jahren, wobei angenommen worden ist, daß die Einlagen bis zum 20. des Monats Januar erfolgt sind.

Betrag der Einlage.		Die Einlage vermehrt sich durch Hinzurechnung der Zinsen mit Ablauf des																			
		1ten		2ten		3ten		4ten		5ten		6ten		7ten		8ten		9ten		10ten	
		Jahres auf																			
Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
1	—	1	3	1	6	1	9	1	12	1	15	1	18	1	21	1	24	1	27	1	30
2	—	2	6	2	13	2	20	2	27	2	34	2	41	2	48	2	55	2	62	2	69
3	—	3	9	3	19	3	29	3	39	3	49	3	59	3	69	3	79	3	89	3	99
4	—	4	12	4	25	4	38	4	51	4	64	4	77	4	90	5	3	5	19	5	36
5	—	5	15	5	32	5	49	5	66	5	83	6	—	6	20	6	40	6	60	6	80
6	—	6	18	6	38	6	58	6	78	6	98	7	18	7	41	7	64	7	87	8	10
7	—	7	21	7	44	7	67	7	90	8	3	8	39	8	66	8	93	9	20	9	50
8	—	8	24	8	51	8	78	9	5	9	35	9	65	9	95	10	25	10	58	10	91
9	—	9	28	9	58	9	88	10	18	10	51	10	84	11	17	11	53	11	90	12	27
10	—	10	31	10	64	10	97	11	30	11	66	12	3	12	43	12	83	13	23	13	66
20	—	20	61	21	28	21	98	22	68	23	41	24	17	24	97	25	77	26	60	27	46
30	—	30	92	31	92	32	95	34	1	35	14	36	30	37	50	38	73	39	99	41	29
40	—	41	22	42	58	43	98	45	41	46	90	48	43	50	2	51	68	53	38	55	11
50	—	51	53	53	23	54	99	56	79	58	65	60	58	62	57	64	63	66	76	68	95
60	—	61	83	63	86	65	95	68	11	70	37	72	70	75	9	77	58	80	14	82	80
70	—	72	14	74	53	76	99	79	52	82	15	84	88	87	67	90	56	93	55	96	64
80	—	82	44	85	17	88	—	90	93	93	92	97	1	100	23	103	56	106	99	110	52
90	—	92	75	5	81	98	97	102	23	105	62	109	11	112	73	116	46	120	32	124	31
100	—	103	6	106	49	110	2	113	68	117	44	121	33	125	35	129	51	133	80	138	22
200	—	206	11	212	96	220	1	227	32	234	87	242	65	250	69	259	—	267	61	276	49
300	—	309	17	319	45	330	6	341	3	352	37	364	7	376	17	388	67	401	57	414	90

